

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

Ausgabedatum: 01.06.2016 - Überarbeitungsdatum: 12.01.2017 - Version: 2

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

AMPERE Athletic Paint 15 kg

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Farbe

Abgeratene Anwendungen: Alle Verwendungen, die nicht in diesem Abschnitt oder Abschnitt 7.3 angegeben sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

A.M.P.E.R.E. SYSTEM

3 Rue Antoine Balard - P.A. du Vert Galant 95310 Saint-Ouen-l'Aumône - France

Telefon/Fax: +33 1 34 64 72 72 / + 33 1 30 37 55 17

E-Mailadresse der sachkundigen Person: fds@amperesystem.com

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 30 / 19240 (Giftnotruf)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist laut CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

Keine.

Zusätzliche Angaben

EUH208: Enthält: Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Chemische Beschreibung: Wässriges Gemisch, welches aus Additiven, Aggregaten, Koaleszenzmitteln, Pigmenten und Harzen besteht.

Komponenten:

Gemäß Annex II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifikator	Chemischer Name/Klassifizierung	Konzentrationsbereich
CAS: 55965-84-9 EG: Nicht zutreffend. Index-Nummer: 613-167-00-5 REACH-Nummer: Nicht zutreffend.	Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Acute Tox. 3 H301+H311+H331; Aquatic Acute 1 H400; Aquatic Chronic 1 H410; Skin Corr. 1B H314; Skin Sens. 1 H317 -	< 1%

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

Niebezpieczeństwo

Um mehr Informationen hinsichtlich der Risiken der Substanzen zu erhalten, sehen Sie bitte Abschnitte 8, 11, 12, 15, 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Symptome, welche Vergiftungen zur Ursache haben, können nach Aussetzung auftreten. Daher, holen Sie sich, im Zweifelsfall oder dann, wenn Sie sich kontinuierlich unwohl fühlen, ärztlichen Rat bezüglich des direkten Kontaktes mit dem chemischen Produkt, indem Sie das Sicherheitsdatenblatt dieses Produktes vorzeigen.

Nach Einatmen

Dieses Produkt wird bei Inhalation nicht als gefährlich eingestuft. Im Falle von Vergiftungsanzeichen jedoch wird geraten, die betroffene Person aus der Kontaktzone zu entfernen, frische Luft zuzuführen und diese sich ausruhen zu lassen. Bei Bedarf den Augenarzt konsultieren

Nach Hautkontakt:

Dieses Produkt wird bei Hautkontakt nicht als gefährlich eingestuft. Bei Hautkontakt wird jedoch empfohlen, die kontaminierten Kleidungsstücke und Schuhe zu entfernen, die Haut abzuspülen oder eine gründliche Dusche der betroffenen Person mit kaltem Wasser und neutraler Seife, falls notwendig. Für den Fall ernsthafter Reaktionen ziehen Sie bitte einen Arzt zu Rate.

Nach Augenkontakt:

Verunreinigte Augen 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Sollte die verletzte Person Kontaktlinsen verwenden, dann sollten diese entfernt werden, es sei denn Sie sind in den Augen festgeklebt, da dies zu weiteren Schäden führen könnte. In allen Fällen, nach der Reinigung, sollte ein Arzt unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes des Produkts so schnell wie möglich zu Rate gezogen werden.

Nach Verschlucken:

Provozieren Sie kein Erbrechen. Sollte dies dennoch vorkommen, dann halten Sie den Kopf nach unten um **Ansaugen** zu vermeiden. Lassen Sie die betroffene Person ausruhen. Spülen Sie Mund und Rachen aus, da diese während des Verschluckens beeinträchtigt worden sein können.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute und verzögerte Reaktionen werden in den Abschnitten 2 und 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen, normaler Handhabung und Verwendung nicht entflammbar. Im Falle eines Entzündens aufgrund nicht gebrauchmäßiger Handhabung, Lagerung oder Verwendung, nutzen Sie vorzugsweise Mehrbereich-Pulverlöschgeräte (ABC-Pulver) gemäß den Verordnungen für Feuerschutzsysteme. ES WIRD NICHT EMPFOHLEN Leitungswasser als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als Resultat einer Verbrennung oder thermischen Dekomposition entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein können und, als Konsequenz daraus, ein ernstes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Abhängig vom Ausmaß des Feuers kann es notwendig sein, vollständige Schutzkleidung und individuelle Atemausrüstung zu verwenden. Die Mindestnotfalleinrichtungen und -ausrüstung sollten gemäß der Verordnung 89/654/EC verfügbar sein (Feuerlöschdecken, tragbare Erste-Hilfe-Boxen,...).

Zusätzliche Vorschriften:

Verhalten Sie sich entsprechend der Internen Notfallpläne und Informationsblätter hinsichtlich der zu unternehmenden Schritte nachdem ein Unfall oder Notfall eingetreten ist. Zerstören Sie jede Entzündungsquelle. Im Fall von Feuer, kühlen Sie die Container und Tanks für Produkte, die empfindlich für Entzündung, Explosion oder BLEVE aufgrund hoher Temperaturen sind. Vermeiden Sie das Verschütten des Produktes, welches benutzt wurde, um das Feuer eines wässrigen Mediums zu löschen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Isolieren Sie Lecke, vorausgesetzt, dass keine zusätzlichen Risiken für diejenigen bestehen, die dieser Aufgabe nachgehen. Persönliche Schutzkleidung muss gegen potentiellen Kontakt mit dem verschütteten Produkt (siehe Abschnitt 8) getragen werden. Evakuieren Sie den Bereich und halten Sie diejenigen fern, die nicht geschützt sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie das Überlaufen in ein wässriges Medium, da dies Substanzen enthält, die dafür potenziell gefährlich sind. Bewahren Sie das absorbierte Produkt in hermetisch abgedichteten Containern auf. Im Falle eines ernsthaften Überlaufens in ein wässriges Medium benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Absorbieren Sie den Überlauf mithilfe von Sand oder mittel inertem Aufsaugmittel und begeben Sie sich an einen sicheren Ort. Absorbieren Sie es nicht mit Sägespänen oder anderen entzündbaren Aufsaugmitteln. Für Fragen hinsichtlich der Entsorgung, sehen Sie bitte Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

A. - Vorkehrungen für die sichere Handhabung

Entsprechen Sie der aktuellen Gesetzgebung hinsichtlich der Vorbeugung industrieller Risiken. Halten Sie die Container hermetisch abgedichtet. Kontrollieren Sie Überläufe und Rückstände, indem Sie diese mittels sicherer Methoden zerstören. (Abschnitt 6). Vermeiden Sie Lecke des Containers. Bewahren Sie dort Ordnung und Sauberkeit, wo gefährliche Produkte eingesetzt werden.

B. - Technische Empfehlungen für die Vorbeugung von Feuer und Explosionen

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen, normaler Handhabung Verwendung nicht entflammbar. Es wird empfohlen, dass langsame Geschwindigkeiten beachtet werden, damit die Generierung elektrostatischer Ladungen, die entflammbare Produkte beeinflussen können, vermieden werden kann. Sehen Sie hierzu Abschnitt 10 für Informationen und Bedingungen und Materialien, die vermieden werden sollten.

C. - Technische Empfehlungen zur Vorbeugung ergonomischer und toxischer Risiken
Essen und trinken Sie nicht während des Prozesses, waschen Sie sich danach Ihre Hände mit angemessenen Reinigungsprodukten.

D. - Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken
Es wird empfohlen, Aufsaugmittel in der Nähe des Produktes bereitzustellen (siehe Unterabschnitt 6.3).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

A. - Technische Maße für Lagerung

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Aufbewahrungszeit: 6 Monate

B. - Allgemeine Aufbewahrungsbedingungen

Vermeiden Sie Hitze-, Strahlungsquellen und statische Elektrizität sowie den Kontakt mit Essen. Für zusätzliche Informationen siehe Unterabschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer für die Anleitung, die bereits angegeben wurde, ist es nicht notwendig, dass irgendwelche speziellen Gebrauchsempfehlungen für dieses Produkt geliefert werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Substanzen, deren Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition im Arbeitsumfeld überwacht werden müssen - Es gibt keine Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition für Substanzen, die im Produkt enthalten sind.

DNEL (Arbeiter)

Nicht zutreffend.

DNEL (Verbraucher)

Nicht zutreffend.

PNEC

Nicht zutreffend.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

A. - Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Als vorbeugende Maßnahme wird empfohlen, eine Grundausstattung persönlicher Schutzkleidung zu verwenden, die über die

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg



entsprechende <<CE-Markierung>> gemäß der Verordnung 89/686/EC verfügt. Für weitere Informationen hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,...) konsultieren Sie das Informationsblatt, welches seitens des Herstellers zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Informationen siehe Unterabschnitt 7.1.

Alle hier enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung, die seitens der Behörde für Gefahrenverhütung am Arbeitsplatz spezifiziert werden müssen, da unbekannt ist, ob das Unternehmen auf zusätzliche Maßnahmen zurückgreifen kann.

B. - Atemschutz



Die Verwendung von Schutzausrüstung ist dann erforderlich, wenn es zur Nebelbildung kommt oder die beruflichen Richtgrenzwerte überschritten werden.

C. – Spezifischer Schutz für Hände



Piktogramme	Persönliche Schutzausrüstung	Kennzeichnung	CEN-Standard	Bemerkungen
 Obligatorischer Schutz der Hände	Schutzhandschuhe für geringe Risiken			Ersetzen Sie Handschuhe, falls diese Schäden aufweisen. Für verlängerte Expositionszeiträume mit dem Produkt für professionelle Nutzer/Industrielle empfehlen wir die Verwendung der CE III - Handschuhe, welche den Standards EN 420 und EN 374 entsprechen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Substanzen ist, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht vorweg mit vollkommener Zuverlässigkeit kalkuliert werden und muss deshalb vor jeder Verwendung überprüft werden.



D. – Augenschutz

Piktogramme	Persönliche Schutzausrüstung	Kennzeichnung	CEN-Standard	Bemerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Brille gegen Flüssigkeitsspritzer		EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Reinigen Sie diese täglich und desinfizieren Sie sie regelmäßig gemäß den Instruktionen des Herstellers. Verwenden Sie diese immer dann, wenn Spritzgefahr besteht.

E. - Körperschutz

Piktogramme	Persönliche Schutzausrüstung	Kennzeichnung	CEN-Standard	Bemerkungen
	Arbeitskleidung			Ersetzen Sie diese vor irgendwelchen Anzeichen des Verschleißes. Für längere Expositionszeiträume mit dem Produkt wird für professionelle Nutzer/Industrielle CE III empfohlen, welche den Verordnungen des EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013 und EN 464:1994 entspricht.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe		EN 20347:2012 ISO	Ersetzen Sie diese vor irgendwelchen Anzeichen des Verschleißes. Für längere Expositionszeiträume mit dem Produkt wird für professionelle Nutzer/Industrielle CE III empfohlen, welche den Verordnungen des EN ISO 20345 und EN 13832-1 entspricht.

F. - Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Standard	Notfallmaßnahme	Standard
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenwaschstationen	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Gemäß der Gesetzgebung der Gemeinschaft hinsichtlich des Umweltschutzes wird empfohlen, Umweltzwischenfälle (Auslaufen) von sowohl dem Produkt als auch seinem Container zu vermeiden. Für zusätzliche Informationen siehe Unterabschnitt 7.1.D.

Flüchtige Organische Verbindungen

Mit Bezug auf die Richtlinie 2010/75/EU, hat das Produkt folgende Eigenschaften:

Flüchtige Organische Verbindungen (VOC; Versorgung): 0,02% Gewicht

Flüchtige Organische Verbindungen (VOC; Dichte bei 20°C) : 0,32 kg/m³ (0,32 g/L)

Durchschnittliche Kohlenstoffzahl: 4

Durchschnittliches molekulares Gewicht: 122,1 g/mol

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

Mit Bezug auf die Richtlinie 2004/42/EC hat das Produkt, welches einsatzbereit ist, die folgenden Eigenschaften:

Flüchtige Organische Verbindungen (VOC; Dichte bei 20°C) : 30 kg/m³

EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. A.A): 30 g/L

Komponenten (2010) : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Für vollständige Informationen siehe Datenblatt des Produktes.

Aussehen:

Aggregatzustand (20 °C):	Flüssigkeit
Aussehen:	nicht bestimmt
Farbe:	nicht bestimmt
Geruch:	nicht bestimmt
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt*

Volatilität:

Siedebeginn und Siedebereich (20 °C):	231 °C
Dampfdruck (20 °C):	310 Pa
Dampfdruck (50 °C):	1507 Pa (2 kPa)
Verdampfungsgeschwindigkeit (20 °C):	nicht bestimmt*

Produktbeschreibung:

Dichte (20 °C):	1751 kg/m ³
relative Dichte (20 °C):	1,751
dynamische Viskosität (20 °C):	nicht bestimmt*
kinematische Viskosität (20 °C):	nicht bestimmt*
kinematische Viskosität (40 °C):	nicht bestimmt*
Konzentration:	nicht bestimmt*
pH-Wert:	nicht bestimmt*
Dampfdichte (20 °C):	nicht bestimmt*
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (20 °C):	nicht bestimmt*
Löslichkeit – Wasser (20 °C):	nicht bestimmt*
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt*
explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt*
oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt*

Entzündbarkeit:

Flammpunkt:	nicht brennbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt*
Selbstentzündungstemperatur:	393 °C
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht bestimmt*

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung (20 °C):	nicht bestimmt*
Brechungsindex:	nicht bestimmt*

* Aufgrund der Natur des Produktes nicht relevant, keine Informationen hinsichtlich der Gefahreneigenschaften bereitgestellt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, da das Produkt unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen stabil ist. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Unter den Lagerbedingungen, hinsichtlich der Handhabung und Verwendung chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu exzessiven Temperaturen oder Druck führen könnten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Geeignet für Handhabung und Lagerung bei Zimmertemperatur

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

Schock und Reibung	Luftkontakt	Temperaturanstieg	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren	Wasser	Entzündbare Materialien	Entzündbare Materialien	Andere
starke Säuren vermeiden	Nie dotyczy	direkten Aufprall vermeiden	Nicht zutreffend.	Alkali oder starke Basen vermeiden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Unterabschnitt 10.3, 10.4 und 10.5 um mehr über die spezifischen Dekompositionsprodukte zu erfahren. Je nach Dekompositionsbedingungen können komplexe Vermischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die experimentellen Informationen hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften des Produktes selbst sind nicht verfügbar.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Im Falle des sich wiederholenden Kontaktes, der länger oder mit höheren Konzentrationen als den empfohlenen Richtgrenzwerten berufsbedingter Exposition erfolgt, kann es zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommen; je nach Expositionsszenarien.

A. – Verschlucken (akute Wirkung):

- akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich für den Verzehr eingestuft wurden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Reizung/ Ätzwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

B. – Inhalation (akute Wirkung):

- akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich für die Einatmung eingestuft wurden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Reizung/ Ätzwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

C. – Augenkontakt/ Hautkontakt (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich für den Hautkontakt eingestuft wurden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Augenkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

D. –CMR (Die Kennzeichnung krebserzeugender, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe):

- Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

E. - Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält keine Substanzen, die als gefährlich für sensibilisierende Zwecke eingestuft wurden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält keine Substanzen, die als gefährlich für sensibilisierende Zwecke eingestuft wurden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F. - spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G. - spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

- spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H. - Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Jedoch enthält es Substanzen, die als gefährlich in diesem Sinne eingestuft werden. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifikator	akute Toxizität		Gattung
Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht zutreffend.	LD50 Oral LD50 Dermal LC50 Inhalation	100 mg/kg 300 mg/kg Nicht zutreffend.	Ratte Ratte

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Identifikator	akute Toxizität	Art	Gattung
Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) CAS: 55965-84-9 EG: Nicht zutreffend.	LC50	0.1 – 1 mg/L (96 h)	Fisch
	EC50	0.1 – 1 mg/L	Krebstiere
	EC50	0.1 – 1 mg/L	Algen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht bekannt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht bekannt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Code	Abfallbezeichnung	Art der Abfälle (Regulierung (EU) Nr. 1357/2014)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme der gefallenen 08 01 11 gefallen	-

Art der Abfälle (Regulierung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht anwendbar.

Entsorgung (Beseitigung und Bewertung):

Holen Sie sich Informationen von den zuständigen Entsorgungsbeauftragten hinsichtlich der Bewertungs- und Beseitigungsvorgänge gemäß Annex 1 und Annex 2 (Richtlinie 2008/98/EC) ein. Gemäß 15 01 (2014/955/EC) des Kodexes und für den Fall, dass der Container in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, wird dieser auf dieselbe Art bearbeitet wie das Produkt selbst. Andererseits wird er als nicht-schädlicher Rückstand bearbeitet. Wir empfehlen Entsorgung über Abflüsse nicht. Siehe Abschnitt 6.2.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

Vorschriften hinsichtlich der Entsorgung:

Gemäß Annex II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die Gemeinschafts- oder Staatsvorschriften hinsichtlich der Entsorgung erläutert.

Gesetzgebung der Gemeinschaft:

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer (ONZ Nummer)

Dieses Produkt ist nicht für den Transport reguliert (ADR/RID, IMDG,IATA).

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält einen Konservierungsstoff, um die anfänglichen Eigenschaften des behandelten Artikels zu erhalten. Enthält: Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1).

Anwärtersubstanzen für die Regulierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH): Nicht anwendbar.

Substanzen, die in Annex XIV des REACH ("Genehmigungsliste") enthalten sind und Termine: Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) 1005/2009 über Substanzen, die die Ozonschicht verringern: Nicht anwendbar.

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1). (Produkttyp 2,4,6,11,12,13).

Beschränkungen hinsichtlich der Kommerzialisierung und der Verwendung bestimmter gefährlicher Substanzen und Mischungen (Annex XVII REACH, etc...):

Nicht anwendbar.

Spezifische Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Menschen und der Umwelt:

Es wird empfohlen, die Informationen, welche im Sicherheitsdatenblatt enthalten sind als Daten zur Risikobewertung der örtlichen Umstände zu verwenden, um die notwendigen Risikopräventionsmaßnahmen für die Handhabung, die Verwendung, die Lagerung und Entsorgung dieses Produktes festzulegen.

Andere Bestimmungen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen

AMPERE Athletic Paint 15 kg

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Zulieferer hat keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Bestimmungen in Verbindungen mit den Sicherheitsdatenblättern:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß ANNEX II - Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EG) Nr. 2015/830) entworfen.

Änderungen in Verbindung mit dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, welches die Arten des Risikomanagements betrifft:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

Ergänzende Informationen

Text der legislativen Formulierungen, die in Abschnitt 3 angeführt sind:

Die bezeichneten Formulierungen beziehen sich nicht auf das Produkt selbst; sie sind lediglich zu informativen Zwecken angeführt und beziehen sich auf die individuelle Komponenten, welche in Abschnitt 3 auftauchen.

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 – Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Aquatic Acute 1: H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Skin Corr. 1B: H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifikationsverfahren

Nicht anwendbar.

Schulungen

Zur Prävention industrieller Risiken ist ein Mindesttraining der Mitarbeiter, welche dieses Produkt verwenden, notwendig, um deren Verständnis und Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Kennzeichnung auf dem Produkt zu verstehen.

Hauptquellen Bibliographie

<http://esis.jrc.ec.europa.eu>

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BOD5: biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: mediane Letaldosis

LC50: mittlere letale Konzentration

EC50: mittlere effektive Konzentration

Log-POW: Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basiert auf Quellen, technischem Wissen und aktueller Gesetzgebung auf europäischer und staatlicher Ebene, ohne dass dabei die Richtigkeit garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie der Eigenschaften des Produktes angesehen werden, es handelt sich lediglich um eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die berufsmäßige Methodologie und Bedingungen für Nutzer des Produktes liegen außerhalb unserer Kenntnisse oder Kontrolle und unterliegen letztendlich der Verantwortung der Nutzer, die die notwendigen Maßnahmen einleiten müssen, um rechtliche Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung der chemischen Produkte in Erfahrung zu bringen. Die Informationen auf diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich lediglich auf dieses Produkt, welches nicht für andere Zwecke als die hier angegebenen verwendet werden sollte.